

Reglement über die finanzielle Unterstützung des beruflichen Nachwuchses der Fleischbranche in der höheren Berufsbildung

vom Hauptvorstand des SFF genehmigt am 24.6.2015

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Grundsätze der finanziellen Unterstützung.....	2
Art. 1 Verbandspolitischer Grundsatzentscheid.....	2
Art. 2 Finanzierung der Unterstützungsleistungen.....	2
Zweiter Abschnitt: Unterstützungsbeitrag <i>à fonds perdu</i>	2
Art. 3 Einmaliger Unterstützungsbeitrag	2
Dritter Abschnitt: Zinsloses Darlehen.....	3
Art. 4 Gewährung.....	3
Art. 5 Voraussetzungen	3
Art. 6 Darlehensdauer und Rückzahlungsmodalitäten.....	3
Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	4
Art. 7 Weitere Bestimmungen	4

Erster Abschnitt: Grundsätze der finanziellen Unterstützung

Art. 1 Verbandspolitischer Grundsatzentscheid

¹ Bei der finanziellen Unterstützung des beruflichen Nachwuchses handelt es sich um einen verbandspolitischen Grundsatzentscheid des Hauptvorstandes des Schweizer Fleisch-Fachverbandes (SFF) mit dem Ziel, die berufliche Weiterbildung des Nachwuchses der Fleischbranche zu fördern.

² Über die Anspruchsberechtigung eines Antragstellers¹ entscheidet die Direktion der Geschäftsstelle des SFF zusammen mit dem Leiter Bildung in einer Einzelfallbeurteilung. Entscheidungen sind abschliessend und können nicht angefochten werden.

³ Aus diesem Reglement können keine zivilrechtlichen Ansprüche nichtberechtigter Personen entstehen.

Art. 2 Finanzierung der Unterstützungsleistungen

¹ Die Finanzierung der Unterstützungsleistungen erfolgt aus dem Bildungsfonds zur Förderung der beruflichen Ausbildung des SFF.

² Die Buchführung über die erfolgten Unterstützungsbeiträge und zinslosen Darlehen resp. deren Rückzahlung erfolgt im Rahmen von Art. 10 des Reglements über die Paritätische Kommission (PK) und zur Führung des Paritätischen Fonds von SFF und MPV für Bildung und Arbeitssicherung sowie zum Vollzug des GAV („Reglement Bildungsfonds“).

Zweiter Abschnitt: Unterstützungsbeitrag *à fonds perdu*

Art. 3 Einmaliger Unterstützungsbeitrag

¹ Den Teilnehmern der Berufsprüfung (BP) resp. der Höheren Fachprüfung (HFP) wird nach Abschluss ihrer Prüfung einmalig ein Unterstützungsbeitrag von Fr. 3'500.- an ihre Weiterbildungskosten gewährt.

² Der Unterstützungsbeitrag muss schriftlich und unter Angabe einer entsprechenden Kontoverbindung für den Zahlungsverkehr beantragt werden.

³ Finanzielle Beiträge an den Ausbildungs- resp. Prüfungskosten von Drittparteien (Behörden, Kantonalen Berufsbildungsämtern, Privatsponsoren, Arbeitgebern, etc.) müssen vom Antragsteller offengelegt werden. Überschreiten die finanziellen Beiträge von Dritten und der

¹ Die männliche Form schliesst immer auch die weibliche mit ein.

Unterstützungsbeitrag gemäss Abs. 1 zusammen die eigentlichen Weiterbildungskosten (Vorbereitungskurse, Prüfungen), so wird der Unterstützungsbeitrag entsprechend gekürzt.

Dritter Abschnitt: Zinsloses Darlehen

Art. 4 Gewährung

¹ Den Teilnehmern der vollständigen Vorbereitungskurse zur Berufsprüfung bzw. den Kandidaten der Höheren Fachprüfung kann ein zinsloses Darlehen maximal im Umfang der Kurs- und Prüfungskosten gewährt werden.

² Für Kandidaten von vergleichbaren höheren Bildungsgängen mit dem Hintergrund eines erfolgreichen Abschlusses einer fleischspezifischen Berufslehre kann ein maximaler zinsloser Darlehensbetrag von insgesamt maximal Fr. 5'000.- gewährt werden.

³ Die genauen Modalitäten werden in einem auf dem vorliegenden Reglement beruhenden, individuellen Darlehensvertrag separat festgehalten.

⁴ Im Falle einer zweckwidrigen Verwendung der Darlehenssumme haftet der Darlehensnehmer für den allfällig resultierenden Schaden.

Art. 5 Voraussetzungen

¹ Der Darlehensnehmer hat

- a) einen schriftlichen Antrag für das Darlehen mit Angabe einer entsprechenden Kontoverbindung,
- b) eine Bestätigung der betreffenden Bildungsinstitution, dass sich der Antragsteller für die Teilnahme am vollständigen Bildungsprogramm verpflichtet bzw. allenfalls bereits erste Teile daraus absolviert hat, sowie
- c) einen Betreibungsregisterauszug aktuellen Datums, d.h. der höchstens 3 Monate alt ist,

bei der Geschäftsstelle des SFF einzureichen.

² Der Betreibungsregisterauszug dient der Überprüfung der Kredit- und Glaubwürdigkeit des Darlehensnehmers (sog. Solvenzabklärung). Die Administrativkosten für die Anforderung des Betreibungsregisterauszuges hat der Darlehensnehmer selber zu tragen. Für den Betreibungsregisterauszug wird von den Behörden oftmals ein sog. Interessennachweis verlangt. Hierzu eignet sich eine Kopie des schriftlichen Antrages an den SFF.

³ Finanzielle Beiträge an den Ausbildungs- resp. Prüfungskosten von Drittparteien (Behörden, Kantonalen Berufsbildungsämtern, Privatsponsoren, Arbeitgebern, etc.) müssen vom Antragsteller offengelegt werden. Sie werden für die Definition der Höhe des zinslosen Darlehens von den gesamten Kurs- und Prüfungskosten in Abzug gebracht.

Im Falle, dass finanzielle Beiträge von Drittparteien nach der Gewährung des zinslosen Darlehens beim Darlehensnehmer eintreffen, so ist die Differenz zwischen verbleibenden Ausbildungs- resp. Prüfungskosten und dem zinslosen Darlehen unverzüglich dem SFF anzuweisen und zu überweisen.

⁴ Bei positivem Antragbescheid für einmalige Unterstützungsbeiträge gemäss Art. 3 werden diese direkt vom zinslosen Darlehen in Abzug gebracht, welches sich seinerseits entsprechend reduziert.

⁵ Wird die Ausbildung abgebrochen, muss das Darlehen innert 30 Tagen an den SFF zurückbezahlt werden.

⁶ Der SFF kann ohne Begründung einen Antrag auf ein zinsloses Darlehen ablehnen.

Art. 6 Darlehensdauer und Rückzahlungsmodalitäten

¹ Das Darlehen muss innert 5 Jahren seit der Gewährung (Datum Unterzeichnung Darlehensvertrag) an den SFF in einer Überweisung zurückbezahlt werden.

² Sofern und soweit das Darlehen bis dahin nicht zurückbezahlt wird, ist es nach diesem Datum ohne weitere Aufforderung umgehend und vollumfänglich zur Rückzahlung fällig.

³ Falls es die wirtschaftliche Situation des Darlehensnehmers erlaubt, ist eine vorzeitige Rückzahlung des gesamten ausstehenden Darlehens in einer Überweisung möglich.

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 7 Weitere Bestimmungen

¹ Der Hauptvorstand des SFF kann mit Mehrheitsbeschluss jederzeit Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Reglements beschliessen.

² Sofern dieses Reglement nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere diejenigen über das Darlehen gemäss Art. 312 ff.

³ Der Gerichtsstand ist Zürich (Sitz der Darlehensgeberin).

⁴ Anwendbares Recht ist das schweizerische Recht.